Luftfahrt-Versicherung Nr. 0

Delvag Versicherungs-AG Von-Gablenz-Str. 2-6 50679 Köln

Telefon 0221 8292-813 Telefax 0221 8292-275

Versicherungsdauer vom 21.03.2017 00:00 Uhr bis 21.03.2018 00:00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich mit iedem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

name und Anschrift des Versicherungsnehme	rs
---	----

Ihr Drohnenpilot Schulstraße 26 65474 Bischofsheim

	Mana!alaanta	D	I \/		
ı.	versicherte	Person	una verv	vendunaszwe	3CK

Erster Steuerer

Zweiter Steuerer

Dritter Steuerer

Frank Lockenvitz

Verwendungszweck

gewerblich [Film- und Fotoflüge] inkl. privater Nutzung

II. Versichertes Fluggerät

Typ / Hersteller

DJI

Seriennummer

07DDD6F0B11699

Gewicht in Ka

max. 25 kg

III. Umfang der Versicherung / Prämie

Der Versicherungsschutz wird für nachstehende Versicherungssparte/n gewährt. Bedingungen siehe Folgeseite.

Zahlungsweise jährlich

Halter-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme EUR

1.000.000 €

126,05 €

Die Aufteilung der Versicherungssumme richtet sich nach §37 Luftverkehrsgesetz.

Allgemeine Vereinbarungen

- Schadenfreiheit Fluggerät, Steuerer, Versicherungsnehmer in den letzten 5 Jahren bis Risikobeginn
- Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 100,00 €.

IV. Prämienrechnung vom 21.03.2017 bis 21.03.2018

Halter-Haftpflicht

126,05 €

19% Versicherungsteuer

23,95 €

Einlösungsbetrag

150,00 €

Köln, den 20.03.2017

Delvag Versicherungs-AG

Bemerkungen:

Gesellschaftliche Angaben und weitere Hinweise auf der Folgeseite.

Versicherungsbedinungen

Es gelten die beigefügten Bedingungen und Vereinbarungen:

- Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen LuH 2009
- Besondere Bedingungen LuH UAV 2016
- Sanktionen und Embargos LuSE 2014
- Länder Ausschlussklausel LSW 617G
- Geltungsbereich: Europa unter Zugrundelegung der Klausel LSW 617G
- Verbraucherinformation / Belehrungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 - Verbraucherinformation nach § 7 VVG
 - Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG
 - Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 VVG
 - Zahlungsverzug bei Erstprämie nach § 37 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung (DGV41/404D/06.97)

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderungen dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungssparten zutreffend sind. Sofern für die einzelnen Versicherungsverträge Klauseln Gültigkeit haben, sind diese dem Versicherungsschein oder bei Änderungen dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügt. Die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln und sonstigen Vereinbarungen haben unverändert Gültigkeit, wenn sie nicht durch Nachtrag zum Versicherungsschein ausdrücklich abgeändert werden.

Hinweise

Bei Verkauf des versicherten Luftfahrzeuges gehen sämtliche Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über. Das Kündigungsrecht des Erwerbers gemäß § 96 VVG bleibt hiervon unberührt.

Wird das Luftfahrzeug an einen Erwerber außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG) veräußert, erlischt der Versicherungsvertrag automatisch zum Zeitpunkt der Veräußerung. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Außer der gesetzlichen Versicherungssteuer und ggf. dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben.

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.